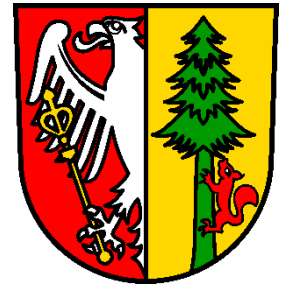


GEMEINDE GÖRWIHL

Gemarkung Görwihl



BEBAUUNGSPLAN

GEWANN WEIHERFELD – ÄNDERUNG FLST.NRN.

3649, 3649/1, 3649/2

Stand: **23.03.2026**
Fassung: **Entwurf**

planwerkschauer
Planung für Stadt und Land
M.Eng. Andreas Schauer
Freier Stadtplaner

Hauptstraße 49; 79733 Görwihl
Tel.: 07754 2419829
info@planwerk-schauer.de
www.planwerk-schauer.de

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von

- § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), und
- § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025, jeweils in der letztgültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl in öffentlicher Sitzung am _____. die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Abgrenzungsplan vom _____. maßgeblich. Für den räumlichen Geltungsbereich wird ein neuer Bebauungsplan mit der Bezeichnung „**Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2**“ aufgestellt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Abgrenzungsplan vom _____. _____
- 2) Zeichnerischem Teil vom _____. _____
- 3) Bebauungsvorschriften vom _____. _____

Beigefügt sind:

- Begründung vom _____. _____
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Übersichtsplan: Auszug aus der gültigen Planfassung „Teilbebauungsplan Gewann Weiherfeld“ (1963) und Bebauungsplan „Weiherfeld“ (1991)
- Bericht über die Umweltbelange vom _____. _____
- Maßnahmenplan vom _____. _____

§ 3
Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“ überlagert Teilflächen des rechtskräftigen „Teilbebauungsplans Gewann Weiherfeld“, in Kraft getreten am 15.05.1963. Es gelten somit in diesem Bereich die Festsetzungen des überlagernden Bebauungsplans.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Görwihl, den __.__._____

Mike Biehler
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Görwihl übereinstimmen.

Görwihl, den

Mike Biehler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Görwihl, den

Mike Biehler
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Görwihl zum Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025,
- § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), und
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25), jeweils in der letztgültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl in öffentlicher Sitzung am _____._____._____
die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“ gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom _____._____._____.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

1. Dächer und allgemeine Gebäudegestaltung (§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO BW)

- 1.1 Zulässig sind Satteldächer (SD), auch in den Unterformen Walm- oder Krüppelwalmdach. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.
- 1.2 Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch flache und flachgeneigte Dächer bis 5° zulässig, wenn diese begrünt werden.
- 1.3 Dachgaupen sind nur in Form von SchlepPGAUPEN zulässig, wobei oberhalb und unterhalb der Gaupe mindestens zwei Dachsteinreihen durchlaufen müssen. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 0,8 m betragen.
- 1.4 Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

- 1.5 Die Dacheindeckung der Hauptgebäude ist mit kleinteiligen, nicht glänzenden (unglasierten) Ziegeln oder Dachsteinen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Materialien in einem Farbspektrum von rot bis rotbraun oder grau bis anthrazit vorzunehmen. Anlagen zur Nutzung solarer Energie (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf den Dachflächen sind zulässig. Diese dürfen auch als dachintegrierte Anlagen ausgeführt werden.

2 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

- 2.1 Maximale Höhe über OK Verkehrsfläche bei
- Holz- oder Metallzäunen 1,2 m
 - Hecken 1,2 m
 - Sockelmauern 0,3 m
- 2.2 Zulässig sind Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,20 m einzuhalten. Metallzäune sind nur mit Heckenhinter- oder Vorpflanzung zulässig.
- 2.3 Im Bereich von Grundstückseinfahrten sind Einfriedungen, Bepflanzungen oder sonstige Anlagen so auszuführen, dass die erforderlichen Sichtbeziehungen auf die öffentliche Verkehrsfläche nicht eingeschränkt werden.
- 2.4 Einfriedungen mit integrierten Solarmodulen („Solarzäune“) sind zulässig. Für Solarzäune gelten die gestalterischen und maßlichen Vorgaben dieses Paragraphen nicht.

3 Gestaltung der Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke an die Höhenlage der Erschließungsstraße anschließt. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind abzuböschten oder so zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,2 m bei einem horizontalen Versatz von mindestens 0,8 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

4 Ausschluss von Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO BW)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

1. Für Wohnungen über 50 m² auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 100 m² auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

6 Anlagen zur Regenwassernutzung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Nr. 2 genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Görwihl, den __.__._____

Mike Biehler
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Görwihl übereinstimmen.

Görwihl, den

Mike Biehler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Görwihl, den

Mike Biehler
Bürgermeister

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025

Jeweils in der letztgültigen Fassung.

1 Art der Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

- 1.1.1 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 19 Abs. 4 BauNVO)

- 2.1** Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im zeichnerischen Teil der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- 2.2** Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH=Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und die zulässige Firsthöhe (FH=höchster Punkt Dachhaut) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über einem im zeichnerischen Teil in Meter über Normalhöhennull (NHN) eingetragenen Höhenbezugspunkt.
- 2.3** Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) wird gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil auf maximal 2 WE pro Einzelhaus und maximal 2 WE je Doppelhaushälfte festgesetzt.

3 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Im Wohngebiet sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile i.S.v. § 5 Abs. 6 LBO BW sind zulässig.

5 Stellung der baulichen Anlagen

Die in der Planzeichnung eingetragenen Firstrichtungen sind mit maximalen Abweichungen von 10° einzuhalten.

6 Stellplätze und Garagen/Carports, Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

- 6.1** Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten. Sie sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.
- 6.2** Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 6.3** Untergeordnete, dem Nutzungszweck der Hauptanlage dienende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dazu gehören z.B. Spielflächen, Gartenpavillons, Räume bzw. Unterstände für Geräte, Tiefgaragenrampen, Müllgefäße, Fahrräder, Licht- und Lüftungsschächte etc.

7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung eingetragene Leitungsrecht ist zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten. Die Zugänglichkeit der Stromkabel ist in diesem Bereich jederzeit sicherzustellen und darf nicht dauerhaft durch Gebäude oder Pflanzungen überdeckt werden. Bei einer geplanten Überbauung im Bereich des Leitungsrechts ist die Leitung in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger zu verlegen.

8 Gebote zur Pflanzung und Pflanzhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 8.1** Die im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiges Ersatzgehölz gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.

9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 9.1** Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- 9.2** Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen muss das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone dauerhaft und schadlos gewährleisten.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

II PLANUNGSHINWEISE

Denkmalschutz

Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) zu verwenden.

Bodenschutzkonzept

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf einen Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der geeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben. Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 m³ Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Sichtfelder an Grundstückszufahrten

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Einfriedungen oder Bepflanzungen über 0,8 m sind auszuschließen.

Natur- und Umweltschutz

Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.

Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) sind zu vermeiden.

Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

Bei der Planung des Baugebiets ist darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.

Görwihl, den __. __. ____

Mike Biehler
Bürgermeister

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Anhang:

Pflanzliste 1: Bäume

Zulässig sind:

- 1) standortgerechte, landschaftstypische und in Görwihl heimische Laubbaumarten aus dem Naturraum „Hochschwarzwald“ und dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002).

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

- 2) heimische Obstbaumsorten, die von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des Landratsamtes Waldshut empfohlen werden.

Äpfel: Boskoop, Brettacher, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Lebel, Jakob Fischer früh, Kardinal Bea, Landberger Renette, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Winter-rambour, Witshire, Rewena

Birnen: Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas

Kirschen: Dollenseppler, Langstieler, Johanna

Zwetschgen: Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnaps-Pflaume

Walnuss: Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Pflanzqualität: Bäume 1. oder 2. Ordnung, Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt mind. 16 cm

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Pflanzliste 2: Dachbegrünung (Garagen)

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Falls zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen installiert werden sollen, werden ausschließlich halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) für die extensive Dachbegrünung empfohlen. **Diese sind in der folgenden Liste fett markiert.**

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i> Färber-	Färber-Hundskamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natterkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gelbes Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Knautia arvensis</i>	arvensis Wiesen-Witwenblume
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Myosotis sylvatica

Origanum vulgare

Petrorhagia prolifera

Potentilla argentea

Potentilla intermedia

Primula veris

Prunella grandiflora

Prunella vulgaris

Ranunculus bulbosus

Salvia pratensis

Sanguisorba minor

Saponaria ocymoides

Saponaria officinalis

Saxifraga granulata

Scabiosa columbaria

Sedum ruprestre

Silene nutans

Silene otites

Silene vulgaris

Teucrium chamaedrys

Thymus pulegioides

Verbascum nigrum

Veronica teucrium

Viola tricolor

Wald-Vergissmeinicht

Wilder Majoran

Sprossende Felsennelke

Silber-Fingerkraut

Mittleres Fingerkraut

Echte Schlüsselblume

Großblütige Prunelle

Gewöhnliche Prunelle

Knolliger Hahnenfuß

Wiesen-Salbei

Kleiner Wiesenknopf

Polster-Seifenkraut

Gewöhnliches Seifenkraut

Knöllchen-Steinbrech

Tauben-Skabiose

Tripmadam

Nickendes Leimkraut

Ohrlöffel-Leimkraut

Taubenkropf-Leimkraut

Edel-Gamander

Breitblättriger Thymian

Schwarze Königskerze

Großer Ehrenpreis

Wildes Stiefmütterchen

BEGRÜNDUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

1	Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	2
2	Vorgaben übergeordneter Planung.....	3
3	Verfahrensstand	3
4	Gebietsbeschreibung.....	3
5	Erschließung	4
6	Inhalt und Auswirkungen der Änderung.....	6
7	Abwägung der Umweltbelange (§ 1a BauGB)	6
8	Kosten.....	7
9	Realisierung.....	7

1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1 und 3649/2“ wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Änderungsbereich zu schaffen.

Der Gemeinde Görwihl wurde eine Anfrage zur möglichen Bebauung eines Grundstücks im Änderungsbereich vorgelegt. Die betroffenen Flurstücke liegen im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Gewann Weiherfeld“ aus dem Jahr 1963. Dieser trifft für den betreffenden Bereich jedoch keine ausreichenden Festsetzungen zur Bebaubarkeit; die planungsrechtliche Situation ist daher unklar. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass es sich um eine nicht überbaubare Fläche handelt. Um eine klare planungsrechtliche Grundlage zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird daher ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, der den bestehenden Bebauungsplan in diesem Teilbereich überlagert.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße „Mühleberg“ und im Westen an die Straße „Im Weiherfeld“. Dadurch ist eine Erschließung der Grundstücke grundsätzlich möglich. Die Grundstücke liegen innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereichs und sind von Wohnbebauung umgeben.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die bislang unbebauten Grundstücke einer Wohnbebauung zuzuführen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Die Nachverdichtung innerhalb bereits erschlossener Siedlungsbereiche stellt einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur und die Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale entsprechen den Zielen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Auch vor dem Hintergrund der Entwicklung des Neubaugebiets „Breite“ besteht weiterhin ein konkretes Interesse an der Bebauung der betroffenen Grundstücke. Die geplante Nachverdichtung steht dabei nicht in Konkurrenz zur Entwicklung des Neubaugebiets, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Während im Neubaugebiet überwiegend größere zusammenhängende Bauflächen neu erschlossen werden, ermöglicht die Bebauung der vorliegenden Grundstücke die Aktivierung bereits erschlossener innerörtlicher Flächenpotenziale.

Aufgrund der vorhandenen Erschließung sowie der umgebenden Bebauung bietet sich eine bauliche Nutzung der Flächen aus städtebaulicher Sicht an. Die bislang unbebauten Grundstücke stellen innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges eine Baulücke dar, deren Nutzung zur Stärkung der Innenentwicklung beiträgt.

Die Gemeinde Görwihl erkennt daher ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer maßvollen Nachverdichtung im Änderungsbereich.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

BEGRÜNDUNG

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNG

2.1 Regionalplan

Die Gemeinde Görwihl liegt innerhalb des Landkreises Waldshut und gehört zum ländlich geprägten Raum des Hochrheins.

Die Planungsfläche liegt in der Raumnutzungskarte innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Die geplante Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs steht den Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen. Vielmehr entspricht sie den raumordnerischen Grundsätzen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Stärkung der Innenentwicklung.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Dies entspricht der tatsächlichen städtebaulichen Situation, da die umliegende Bebauung überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.

Die Bebauungsplanänderung kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch dann aufgestellt werden, wenn sie von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst.

3 VERFAHRENSSTAND

Mit der Bebauungsplanaufstellung erfolgt eine Nachverdichtung. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan wird überlagert und schafft neues Baurecht innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs. Die Änderung des Bebauungsplans kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt deutlich unterhalb des Schwellenwerts von 20.000 m².

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat am 23.02.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1 und 3649/2“ aufzustellen.

Am __.__.____ wurde der Planentwurf in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat gebilligt.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am __.__.____ gefasst.

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 Lage, Größe und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 3649, 3649/1 und 3649/2 der Gemarkung Görwihl.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden Wohngebiets und wird im Norden durch die Straße „Mühleberg“ sowie im Westen durch die Straße „Im Weiherfeld“ begrenzt.

BEGRÜNDUNG

Die umliegenden Grundstücke sind überwiegend mit Wohngebäuden bebaut.

4.2 Forstliche und landwirtschaftliche Belange

Nicht betroffen.

4.3 Nutzungen, Bebauung

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Die bestehende Bebauung besteht vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern.

Die geplante Bebauung fügt sich hinsichtlich Nutzung und Maß der baulichen Nutzung in die bestehende Siedlungsstruktur ein.

4.4 Technische Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt betroffen.

4.5 Altlastenhinweis

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt.

5 ERSCHLIEßUNG

5.1 Straßen / Gehwege

Die Zufahrt für die geplanten Wohngebäude ist durch die Gemeindestraße „Mühleberg“ und „Im Weiherfeld“ gesichert. Entlang beider Straßen verläuft ein einseitig fahrbahnbegleitender Gehweg.

5.2 Stellplätze

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit erfolgt zur Deckung des voraussichtlichen Stellplatzbedarfs sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Plangebiet. Durch die Bereitstellung ausreichender Stellplätze auf den privaten Grundstücken soll ein Ausweichen des ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Straßenraum vermieden werden. Dies trägt dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Erschließungsstraßen sowie die Befahrbarkeit für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser entstehen. In solchen Haushalten ist erfahrungsgemäß von Mehrpersonenhaushalten auszugehen, in denen häufig mehrere Kraftfahrzeuge vorhanden sind. Aufgrund der ländlichen Lage der Gemeinde Görwihl sowie der eingeschränkten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist zudem eine stärkere Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr anzunehmen.

Die Festsetzung von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit trägt daher den örtlichen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Mobilitätsbedarf der zukünftigen Bewohner Rechnung. Gleichzeitig wird verhindert, dass durch abgestellte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum Beeinträchtigungen für den Durchgangsverkehr, insbesondere im Bereich der Straße „Mühleberg“, entstehen.

Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen.

5.3 Versorgung / Entsorgung

5.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Planungsgebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil entsprechend dem Bestandsplanwerk der Gemeinde dargestellt.

Die vorhandenen Wasserleitungen (DN 100) verlaufen in der Straße „Mühleberg“, an welche die geplanten Baugrundstücke angeschlossen werden können.

Die Kosten für die Herstellung der jeweiligen Hausanschlussleitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der erforderliche Antrag zur Herstellung der Anschlussleitung ist rechtzeitig zusammen mit dem Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen, damit die Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit der geplanten Gebäude hergestellt werden kann.

5.3.2 Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz im „Alemannenweg“ sichergestellt werden (Mischsystem, DN 500). Hierfür ist die Verlegung neuer Anschlussleitungen erforderlich.

Darüber hinaus ist eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Leitungsführung über private Grundstücke erforderlich. Diese kann durch Eintragung einer Baulast oder alternativ durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Die konkrete Ausgestaltung der Leitungsführung sowie die rechtliche Sicherung zwischen Gemeinde und Eigentümer werden im weiteren Verfahren festgelegt. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

5.3.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine geeignete Vorflut ist von der Planungsfläche aus jedoch nicht erreichbar. Im Bereich des Plangebiets ist ein Mischsystem vorhanden.

Eine Versickerung auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenschicht ist aufgrund des leichten Gefälles nach Süden erschwert. Eine Beeinträchtigung der südlich angrenzenden Grundstücke ist dabei in jedem Fall auszuschließen.

Im Rahmen des nachfolgenden Bauantragsverfahrens ist zu prüfen, inwieweit eine schadlose Versickerung möglich ist. Andernfalls kommt eine Einleitung in die bestehende Mischwasserkanalisation in Betracht.

In diesem Fall ist der Ableitung eine Retentionszisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³ pro 100 m² geschlossener Fläche mit einem maximalen Drosselabfluss von 0,5 l/s vorzuschalten.

Die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können somit im Plangebiet erfüllt werden.

BEGRÜNDUNG

5.3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über die Gemeindestraßen „Mühleberg“ bzw. „Im Weiherfeld“.

6 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Für die drei Grundstücke Flst.Nrn. 3649, 3649/1 und 3649/2 wird eine überbaubare Fläche ausgewiesen, die eine Bebauung mit bis zu drei Einzel- bzw. Doppelhäusern ermöglicht. Die Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Bebauungsstruktur im Umfeld sowie den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplangebiets „Weiherfeld“ (aufgestellt 1991).

Die Aufteilung der Fläche in drei nahezu gleich große Grundstücke erfolgte bereits vor der Aufstellung dieses Bebauungsplans.

Für den Änderungsbereich werden darüber hinaus Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen sowie örtliche Bauvorschriften erlassen. Die Festsetzungen orientieren sich an den im Gebiet bereits geltenden Regelungen bzw. an den für Allgemeine Wohngebiete üblichen Orientierungswerten. Dadurch wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt, die sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt.

Zur gestalterischen Einbindung der Gebäude und baulichen Anlagen in das bestehende Ortsbild werden ergänzend örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

7 ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE (§ 1A BAUGB)

7.1 Umweltbelange

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Der Umweltbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1963 ist der Änderungsbereich als nicht überbaubare Fläche innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets ausgewiesen. Somit sind derzeit keine Versiegelungen zulässig.

Zukünftig wird der Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 (+ Überschreitung um bis zu 50 % durch Nebenanlagen) festgesetzt. Somit erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung um 1.488 m².

Die Erhöhung der Flächenversiegelung wirkt sich negativ auf alle Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Fläche, ...) aus. Die Auswirkungen können aber durch diverse Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbelange-Gutachten vom 23.03.2026 von galaplan decker, Todtnauberg, zu entnehmen.

BEGRÜNDUNG

8 KOSTEN

Die Kosten der Planung und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Leitungsverlegungen Wasser, Schmutzwasser, Regenwasser) sind vom Vorhabenträger zu tragen.

9 REALISIERUNG

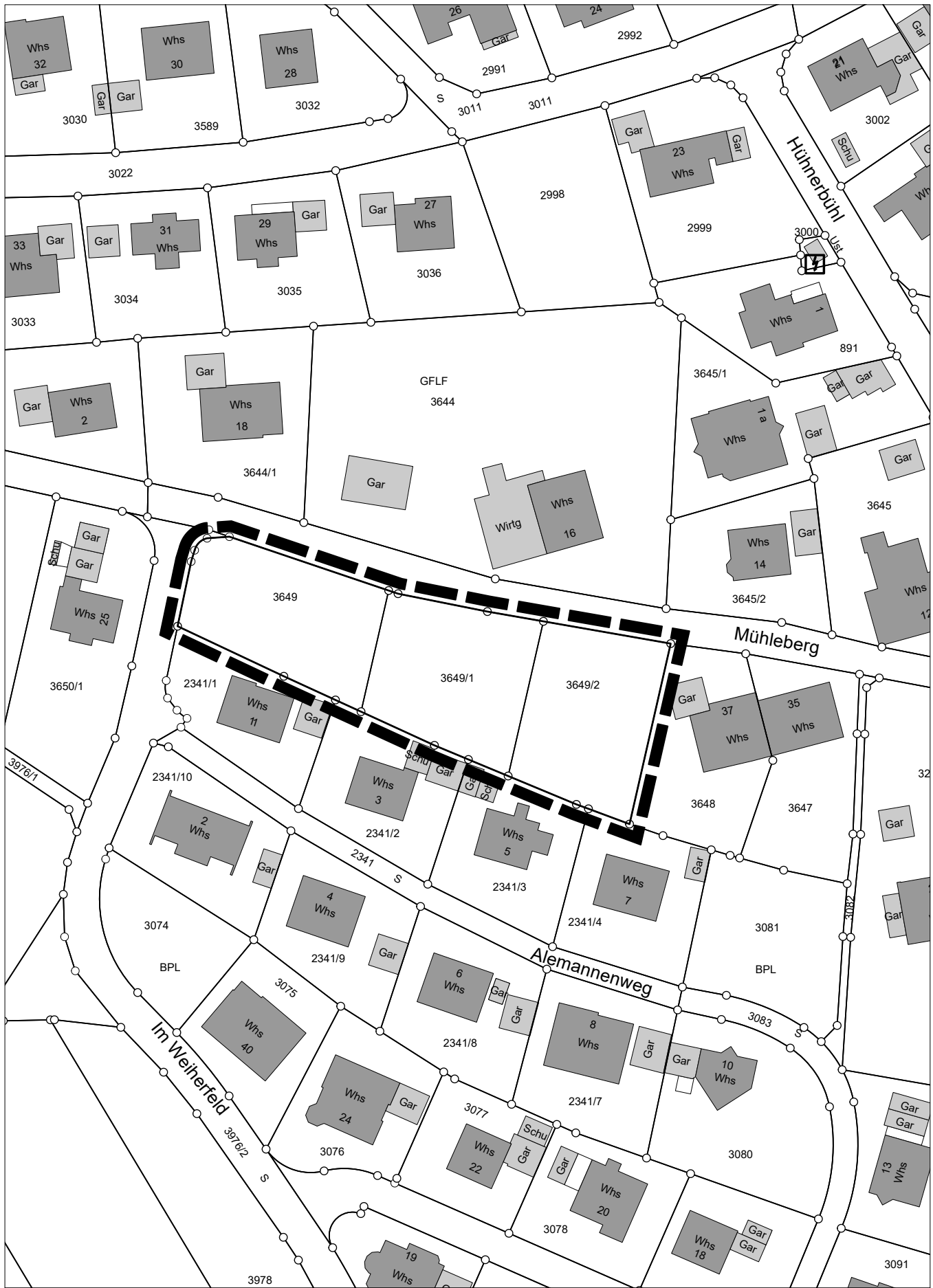
Die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Görwihl und dem Vorhabenträger gesichert. Das Grundstück im Plangebiet ist im Eigentum der Antragsteller bzw. Vorhabenträger, sodass die Realisierung der Vorhaben bzw. eine Vermarktung zeitnah begonnen werden kann.

Görwihl, den __.__._____

aufgestellt:
Görwihl, den __.__._____
planwerkschauer

Mike Biehler
Bürgermeister

M.Eng. Andreas Schauer
Freier Stadtplaner



Gemeinde Görwihl, Gemarkung Görwihl

Abgrenzungsplan

Bebauungsplan

Gewann Weierfeld - Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2



M. 1:1.000

Planstand: 23.03.2026

Proj.Nr.: 1007.13

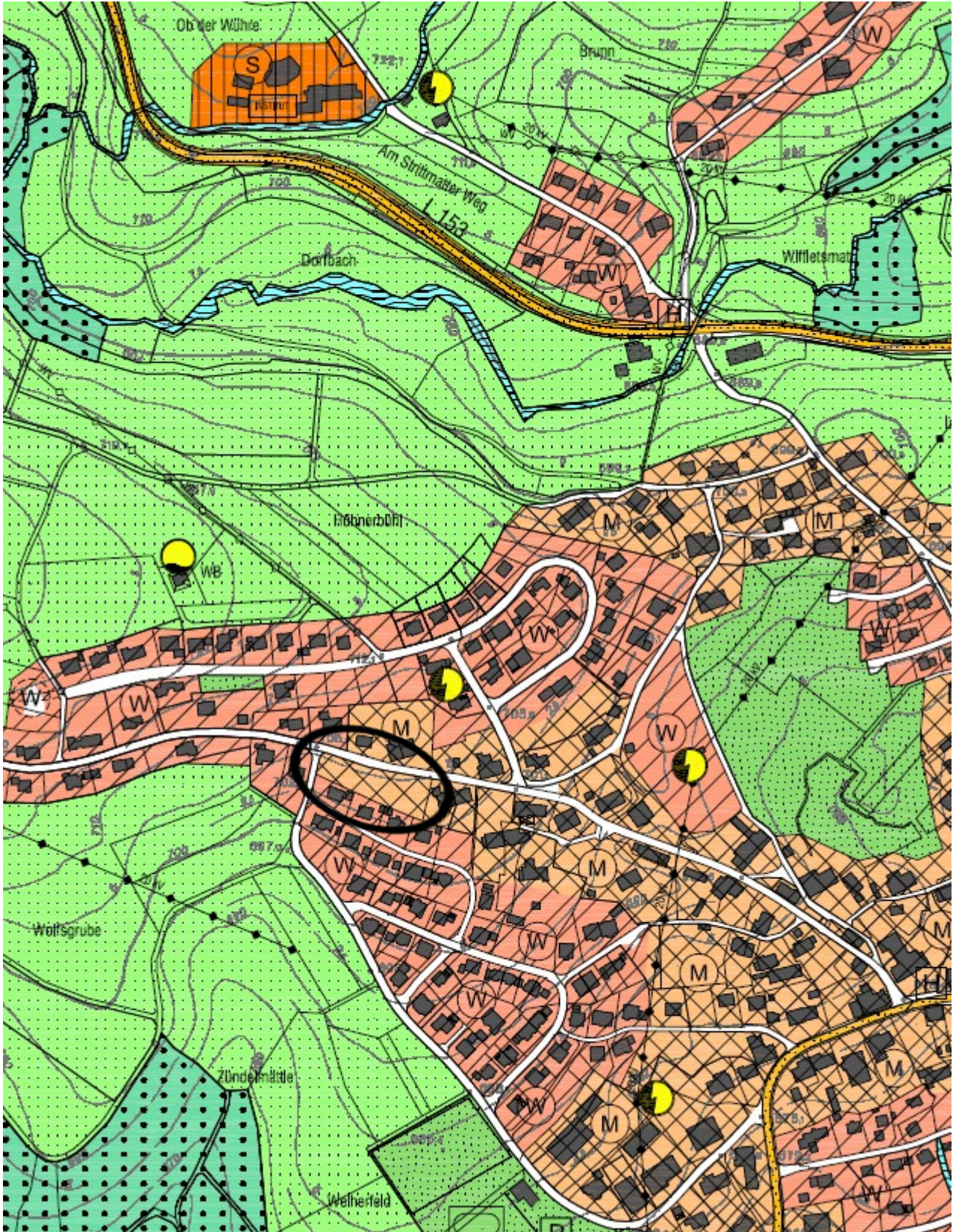
Größe: 21,0 x 29,7

Bearbeiter: asc

Layout: 1007.13_abgr

planwerkschauer

Hauptstraße 49 • 79733 Görwihl
T. 07754 2419829 • info@planwerk-schauer.de



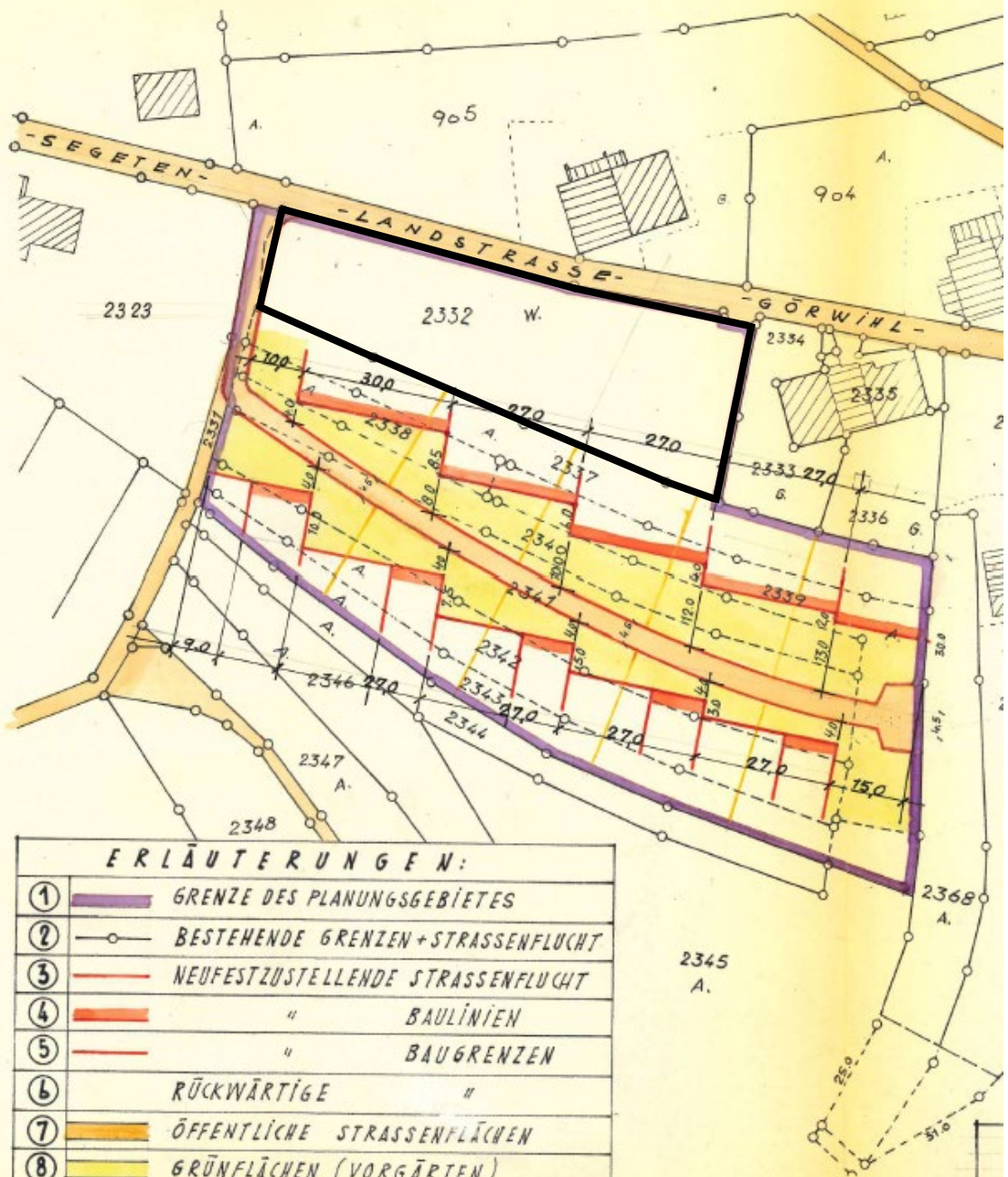
○ Lage des Plangebiets

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich

GEMEINDE GÖRWIHL
 TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWANN WEIHERFELD
 STRASSEN - + BAULINIENPLAN M = 1:1000

ANLA
 ZUM



ERLÄUTERUNGEN:

①		GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
②		BESTEHENDE GRENZEN + STRASSENFLUCHT
③		NEUFESTZUSTELLENDEN STRASSENFLUCHT
④		BAULINIEN
⑤		BAUGRENZEN
⑥		RÜCKWÄRTIGE
⑦		ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN
⑧		GRÜNFLÄCHEN (VORGÄRTEN)
⑨		AUFZUHEBENDE GRUNDST. GRENZEN
⑩		NEUE

Lage des Plangebiets

Auszug aus dem Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld“ unmaßstäblich



WA	II	WA	II
GRZ 0,4	o ED	GRZ 0,4	o ED
TH 7,0 m ü. HBZ1	FH 9,5 m ü. HBZ1	TH 7,0 m ü. HBZ2	FH 9,5 m ü. HBZ2
2 WE/E 2 WE/D	DN 15° - 45°	2 WE/E 2 WE/D	DN 15° - 45°

Planzeichenerklärung

A Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - WE/E** Wohneinheiten je Einzelhaus (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
 - WE/D** Wohneinheiten je Doppelhaus (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
 - GRZ** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - TH** Traufhöhe (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - FH** Firsthöhe (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

- Weitere Festsetzungen
- DN 15° - 38° Dachneigung (§ 74 LBO BW)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs.1, § 16 Abs.5 BauNVO)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)
 - Geplante First-/ Gebäudehaupttrichtung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

B Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Unterirdische Leitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- Höhenbezugspunkt in Meter über Normalnull (m ü.NHN)

C Planunterlage

- Gebäude mit Haus-Nr. und Nutzung
- Grundstücksgrenze (Flurstücksgrenze)
- Flurstücksnummer
- Höhenlinien mit Höhenangaben in m ü. NHN

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

GEMEINDE GÖRWIHL



Gemarkung Görwihl

Bebauungsplan GEWANN WEIHERFELD – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2

Verfahrensdaten	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV vom 14.06.2021. Verwendetes Koordinatensystem: UTM
Aufstellungsbeschluss	_____
Billigung des Entwurfs	_____
Veröffentlichung	_____
Satzungsbeschluss	_____

Ausfertigerungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Ergänzungssatzung sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Görwihl übereinstimmen.

Görwihl, den _____
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Görwihl, den _____
Bürgermeister

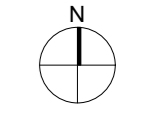
Zeichnerischer Teil // ENTWURF

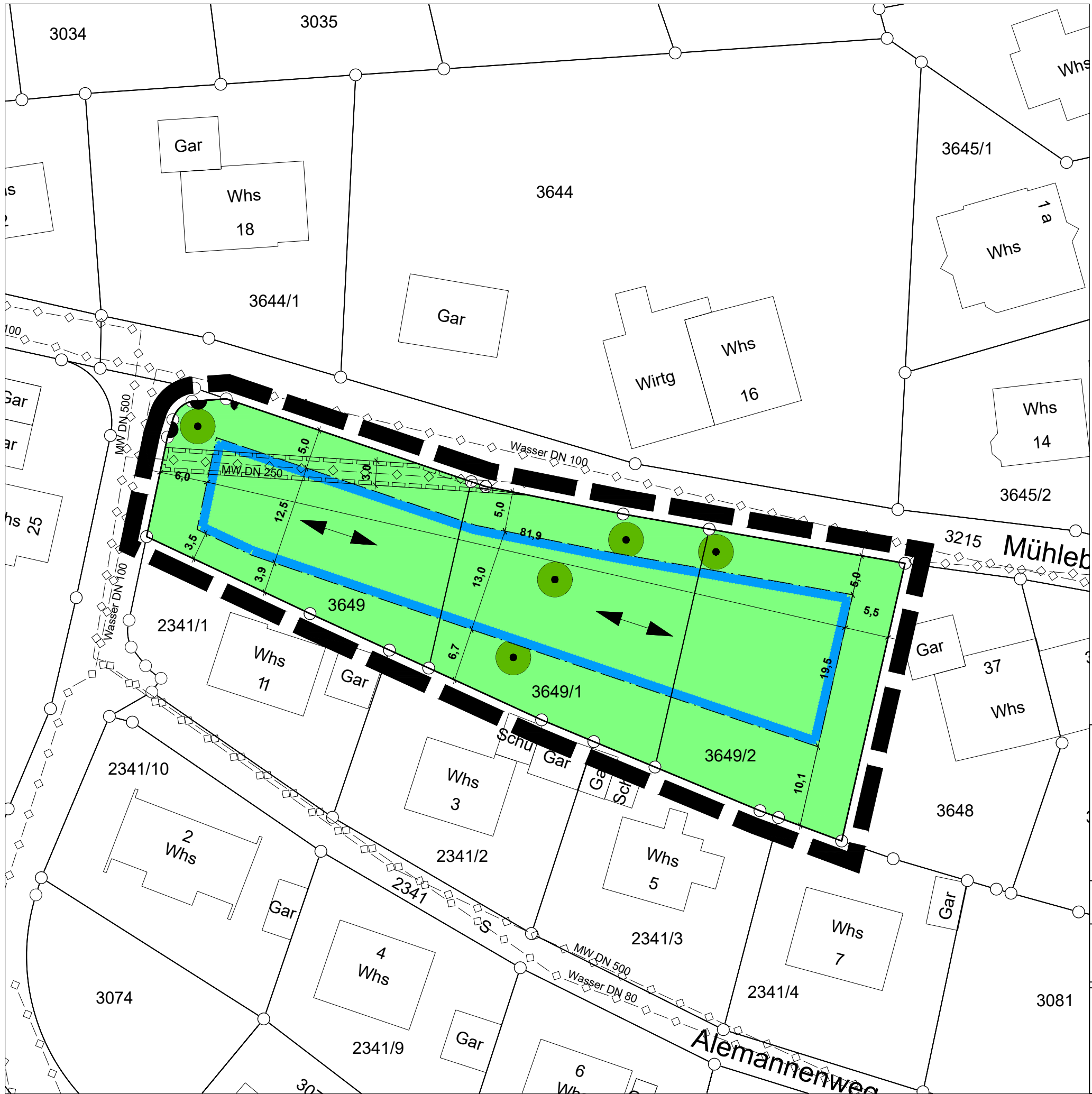
0 m 5 m 10 m 25 m

Planstand: 23.03.2026
Projekt-Nr.: 1007.13
Bearbeiter: asc
1007.13_bp_Planzeichnung.dwg

M. 1:500
Planformat: 455 x 790

planwerkschauer
Hauptstraße 49 • 79733 Görwihl
T. 07754 2419829 • info@planwerk-schauer.de





Biotoptypen
Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen
 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Gehölzbestände und Gebüsche
 45.30 Einzelbaum

Eingriffe
 Grenze Plangebiet
 geplantes Baufenster

Gemeinde Görwihl
 Gemarkung Görwihl

BPlan "Gewann Weiherfeld - Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2"

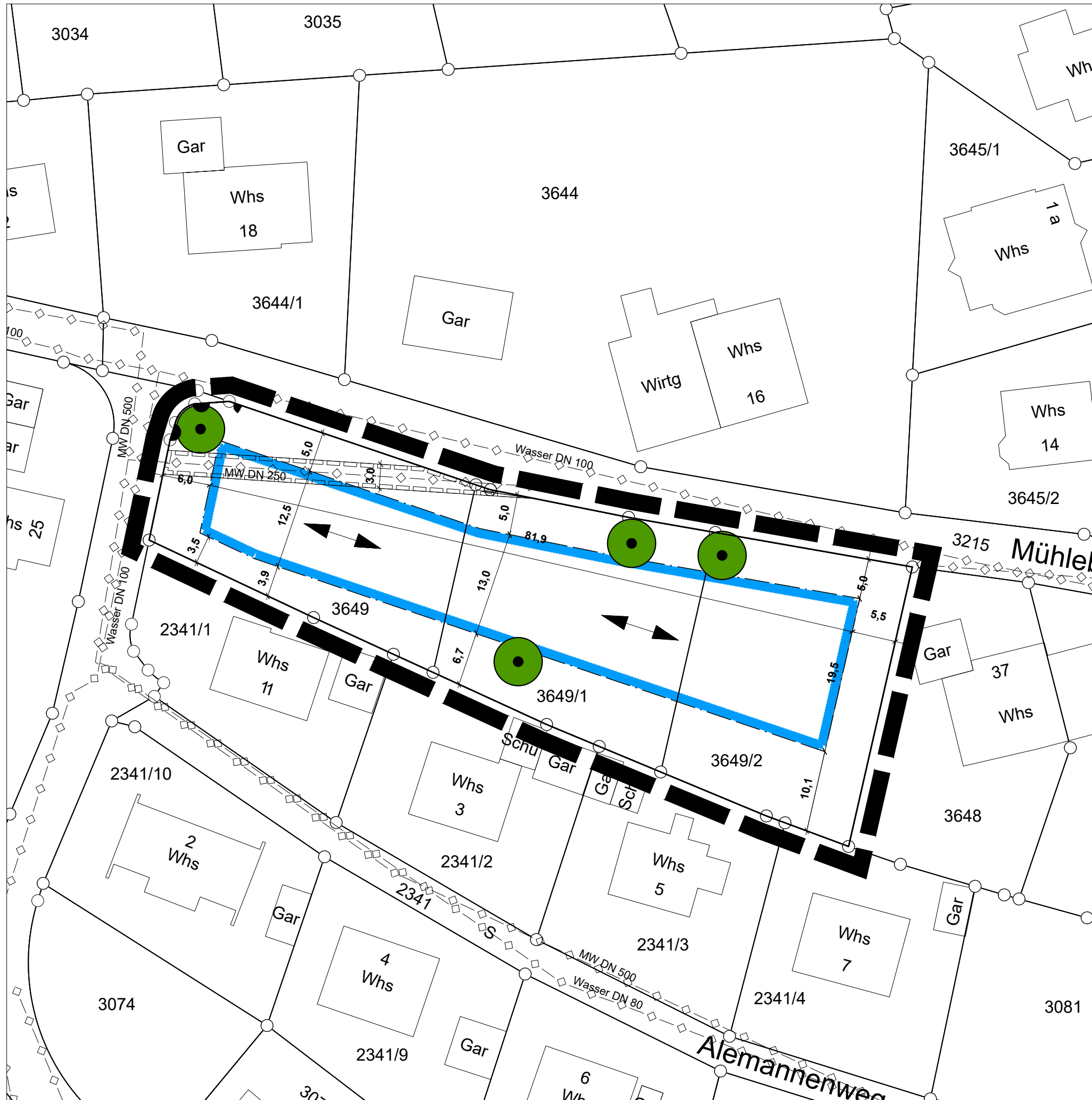
Umweltbelange-Bestandsplan Biotoptypen

PLAN M 1:500

galaplan decker
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6
 79674 Todtnauberg
 www.galaplan-decker.de

Stand 23.03.2026





- Maßnahmen**
- Grenze Plangebiet
 - geplantes Baufenster
 - Pflanzbindung (Erhalt) Einzelbaum

Gemeinde Görwihl
Gemarkung Görwihl

BPlan "Gewann Weiherfeld - Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2"

Umweltbelange - Maßnahmen

PLAN M 1:500

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
www.galaplan-decker.de

Stand 23.03.2026




Gemeinde Görwihl, Gemarkung Görwihl

Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“



Abwägung der Umweltbelange nach § 13a BauGB mit Artenschutz-Kurzeinschätzung

Stand: 23.03.2026 (Offenlagebeschluss)

Auftraggeber: Gemeinde Görwihl Hauptstraße 54 79733 Görwihl	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Plangebiet	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Übergeordnete Fachplanungen	2
3	Bestehender Teilbebauungsplan im Gewann Weiherfeld	3
4	BPlan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“	4
5	Land- und forstwirtschaftliche Belange	4
6	Berechnung der Flächenversiegelung	5
7	Abwägung der Umweltbelange	5
7.1	Lage im Raum und Schutzgebiete	5
7.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	7
7.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	7
7.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	11
7.2.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	14
7.2.4	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	15
7.2.5	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	15
7.2.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	16
7.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	16
7.2.8	<i>Schutzgut Fläche</i>	16
7.2.9	<i>Natürliche Ressourcen</i>	17
7.2.10	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	17
7.2.11	<i>Wechselwirkungen</i>	18
8	Artenschutzrechtliche Kurz-Einschätzung	19
9	Zusammenfassung	22
10	Anhang:	24
10.1	Pflanzliste 1: Bäume	24
10.2	Pflanzliste 2: Dachbegrünung (Garagen).....	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Plangebiet

Anlass

Der Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1 und 3649/2“ wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Änderungsbereich zu schaffen.

Der Gemeinde Görwihl wurde eine Anfrage zur möglichen Bebauung eines der Grundstücke im Änderungsbereich vorgelegt. Die betroffenen Flurstücke liegen im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Gewann Weiherfeld“ aus dem Jahr 1963, sind dort jedoch bislang nicht als überbaubare Flächen festgesetzt. Eine Bebauung ist daher auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans derzeit nicht zulässig.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße „Mühleberg“ und im Westen an die Straße „Im Weiherfeld“. Dadurch ist eine Erschließung der Grundstücke grundsätzlich möglich. Die Grundstücke liegen innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereichs und sind von Wohnbebauung umgeben.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die bislang unbebauten Grundstücke einer Wohnbebauung zuzuführen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Die Nachverdichtung innerhalb bereits erschlossener Siedlungsbereiche stellt einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur und die Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale entsprechen den Zielen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Auch vor dem Hintergrund der Entwicklung des Neubaugebiets „Breite“ besteht weiterhin ein konkretes Interesse an der Bebauung der betroffenen Grundstücke. Die geplante Nachverdichtung steht dabei nicht in Konkurrenz zur Entwicklung des Neubaugebiets, sondern stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Während im Neubaugebiet überwiegend größere zusammenhängende Bauflächen neu erschlossen werden, ermöglicht die Bebauung der vorliegenden Grundstücke die Aktivierung bereits erschlossener innerörtlicher Flächenpotenziale.

Aufgrund der vorhandenen Erschließung sowie der umgebenden Bebauung bietet sich eine bauliche Nutzung der Flächen aus städtebaulicher Sicht an. Die bislang unbebauten Grundstücke stellen innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges eine Baulücke dar, deren Nutzung zur Stärkung der Innenentwicklung beiträgt.

Die Gemeinde Görwihl erkennt daher ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer maßvollen Nachverdichtung im Änderungsbereich.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (BPlans) „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst. Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“. Quelle Luftbild: LUBW Februar 2026.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des BPlans ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Offenland- oder Waldbiotope sind nicht vom Eingriff betroffen. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

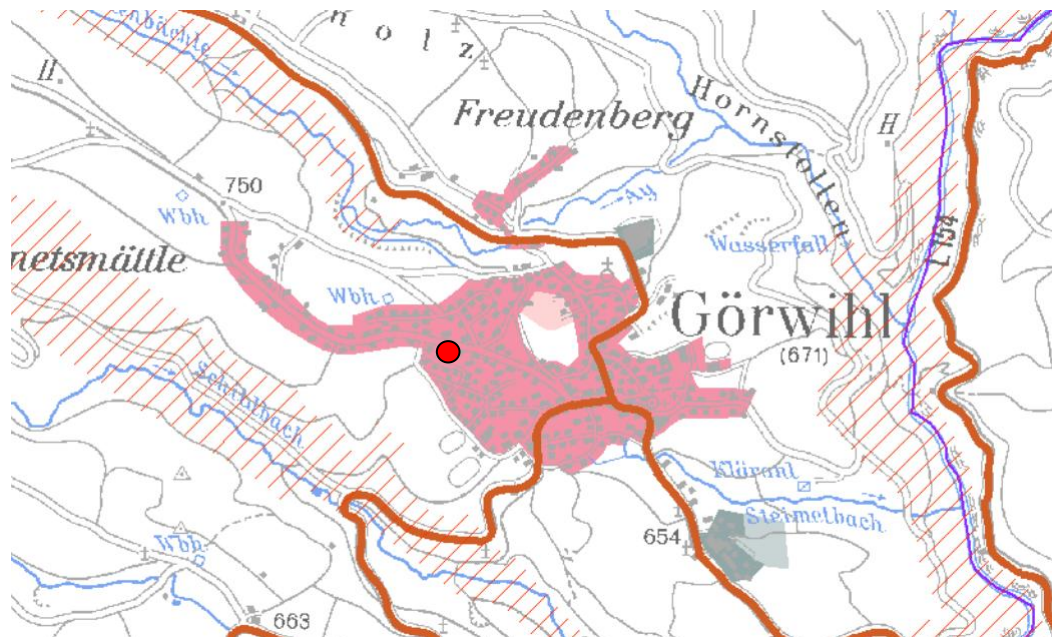
Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2 Übergeordnete Fachplanungen

Regionalplan

Für die Gemeinde Görwihl sind die Ziele des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee maßgebend.

In der Raumnutzungskarte Mitte (Landkreis Waldshut) ist das Plangebiet weder als Anschluss- noch als Vorranggebiet ausgewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche beginnen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese schützenswerten Flächen werden vom neuen BPlan nicht tangiert. Die Aufstellung des BPlans steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen.



Regionale Siedlungs- und Infrastruktur

Nachrichtliche Übernahmen (Stand: RP 2000 vom 10.04.1998)

Bestand	Planung	
		Siedlungsfläche Wohnen u. Mischgebiet (überwiegend) (N)
		Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (überwiegend) (N)

Regionale Freiraumstruktur

	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)
--	---

Abbildung 2: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan mit Darstellung des Plangebiets (rot) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Raumnutzungskarte Mitte – Landkreis Waldshut, Stand Juli 2024)

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen FNP als Mischgebiet dargestellt.

Im Rahmen der BPlan-Änderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Dies entspricht der tatsächlichen städtebaulichen Situation, da die umliegende Bebauung überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.

Die BPlan-Änderung kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch dann aufgestellt werden, wenn sie von den Darstellungen des FNP abweicht. Der FNP wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst.

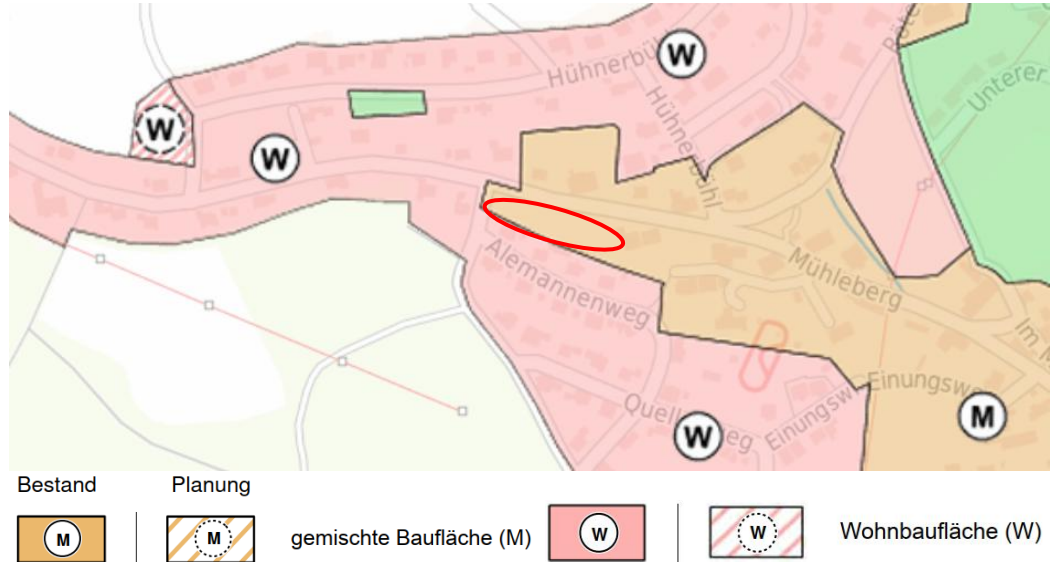


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Amtlichen Raumordnungskataster (AROK) des Geoportals Raumordnung BW mit Darstellungen aus dem wirksamen FNP Görwihl. Das Plangebiet ist rot umrandet. Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de> (abgerufen im Februar 2026)

3

Bestehender Teilbebauungsplan im Gewann Weiherfeld

Bestehender Bebauungsplan

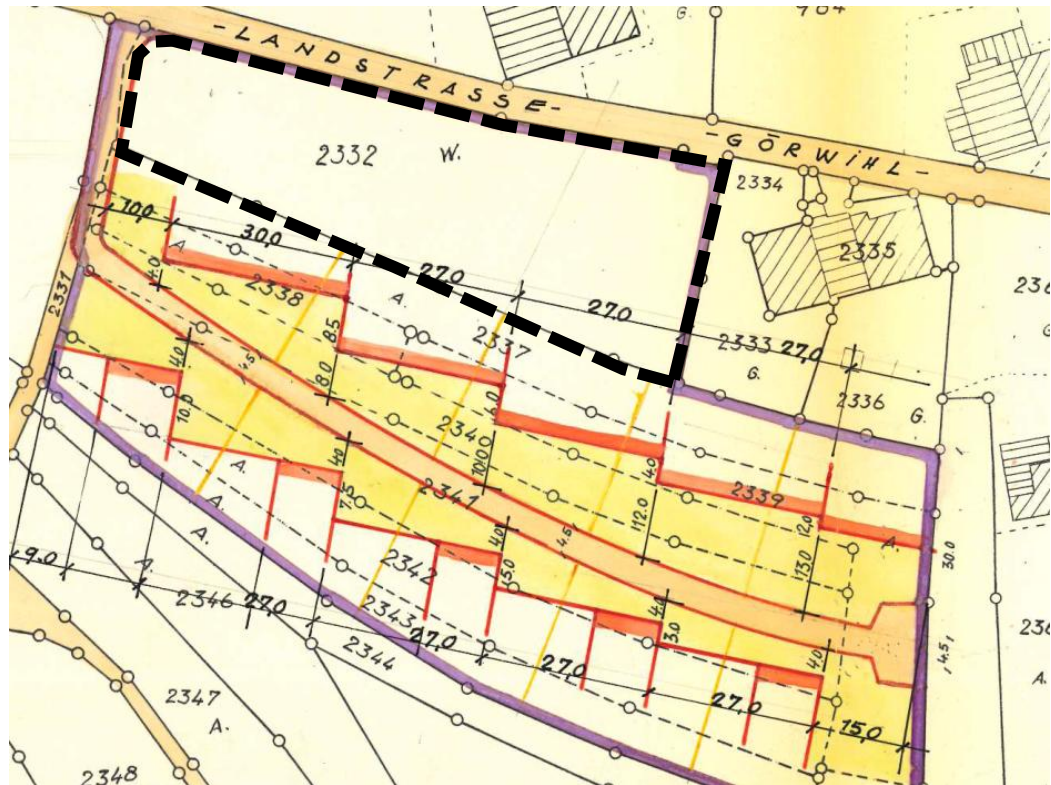


Abbildung 4: Bestehender Bebauungsplan „Teilbebauungsplan für das Gewann Weiherfeld“ aus dem Jahr 1963 mit aktuellem Änderungsbereich (schwarz gestrichelt).

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans im Gewann Weiherfeld, der am 24.07.1963 in Kraft getreten ist. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen BPlan als nicht überbaubare Fläche innerhalb eines Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

4 BPlan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst.Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“

Plangebiet

Das Plangebiet der BPlan-Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 3649, 3649/1 und 3649/2 der Gemarkung Görwihl und weist eine Gesamtgröße von 2.480 m² auf.

Die Abgrenzung des Plangebietes liegt derzeit als Entwurf vor. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

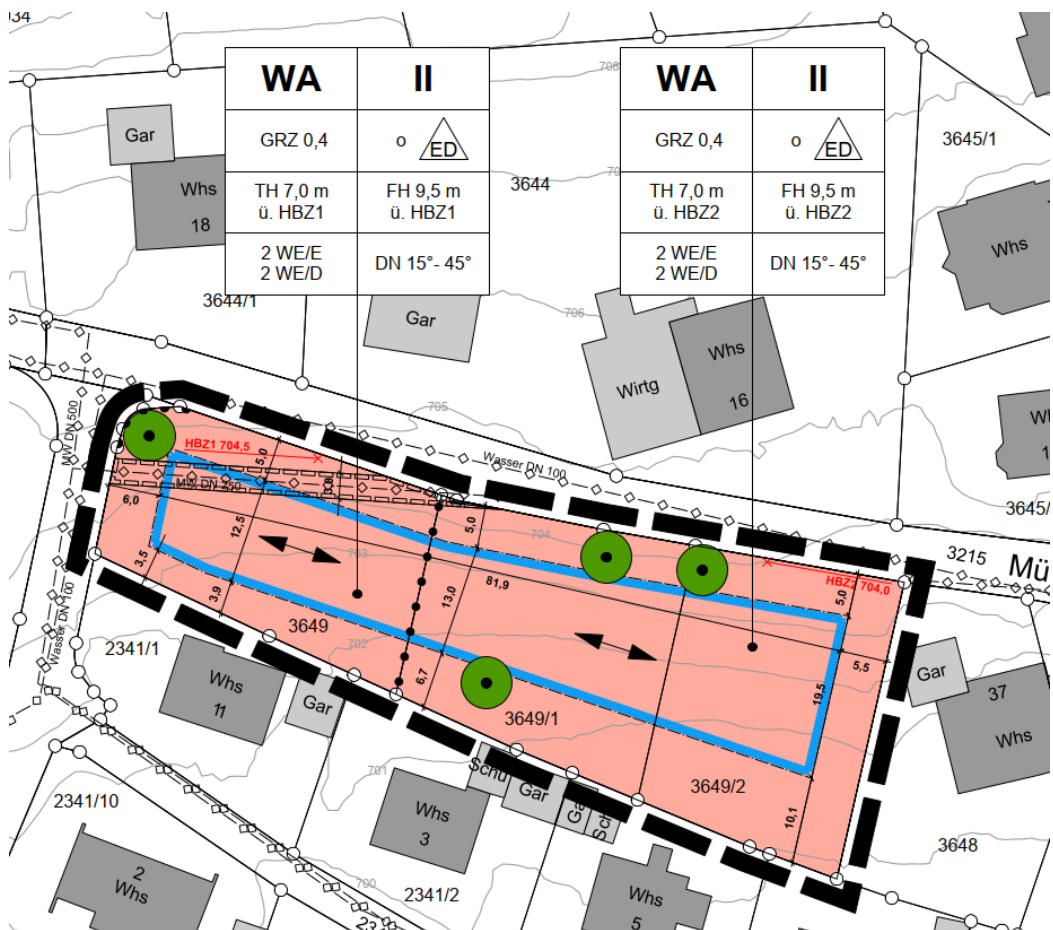


Abbildung 5: BPlan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst. Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“, Quelle: planwerk-schauer, 23.03.2026

5 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Durch die Aufstellung des BPlans werden weder land- noch forstwirtschaftliche Belange tangiert. Das Plangebiet liegt im bestehenden Siedlungsbereich. Landwirtschaftliche Grünland- oder Ackerflächen sowie Waldflächen sind weder im Plangebiet noch angrenzend vorhanden.

6 Berechnung der Flächenversiegelung

Flächen- Versiegelung

Bestehender Teilbebauungsplan aus dem Jahr 1963

Da für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, erfolgt die Beurteilung der erfolgten Eingriffe auf der Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen und nicht auf der Ausprägung des tatsächlichen Bestands im Gelände.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1963 ist der Änderungsbereich als nicht überbaubare Fläche innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets ausgewiesen. Somit sind derzeit keine Versiegelungen zulässig.

Neuer BPlan

Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Bis zu 50 % der GRZ dürfen zusätzlich durch Nebenanlagen versiegelt werden. Somit beträgt die zulässige Flächenversiegelung für den neuen BPlan 1.488 m² (2.480 m² * 0,6).

Im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung im Änderungsbereich um 1.488 m².

7 Abwägung der Umweltbelange

7.1 Lage im Raum und Schutzgebiete

Lage im Raum, Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt mitten im Siedlungsbereich von Görwihl an der Straße „Mühleberg“ auf einer Höhe von 703 m ü. NHN. Görwihl befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald in der Großlandschaft Schwarzwald. Der Geltungsbereich wird vom Naturpark Südschwarzwald überlagert. Ansonsten sind keine Schutzgebiete oder geschützte Bereiche betroffen.

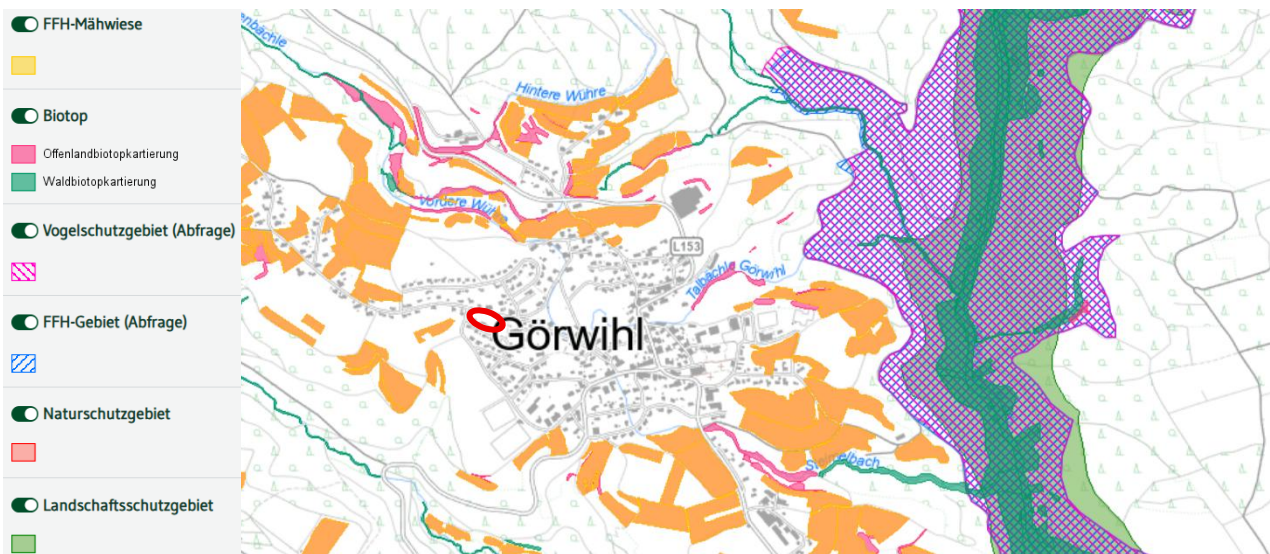


Abbildung 6: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete in der Umgebung. Die Überlagerung mit dem Naturpark „Südschwarzwald“ ist aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt. Quelle: LUBW Februar 2026.

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als

bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

- Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Biotopverbundflächen inkl. Generalwildwegeplan BW

Für Offenland-Biotopverbundflächen (trockener, mittlerer und feuchter Standorte) sowie für Wildtierkorridore können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Biotopverbundflächen beginnen erst außerhalb der Siedlungsbereiche.

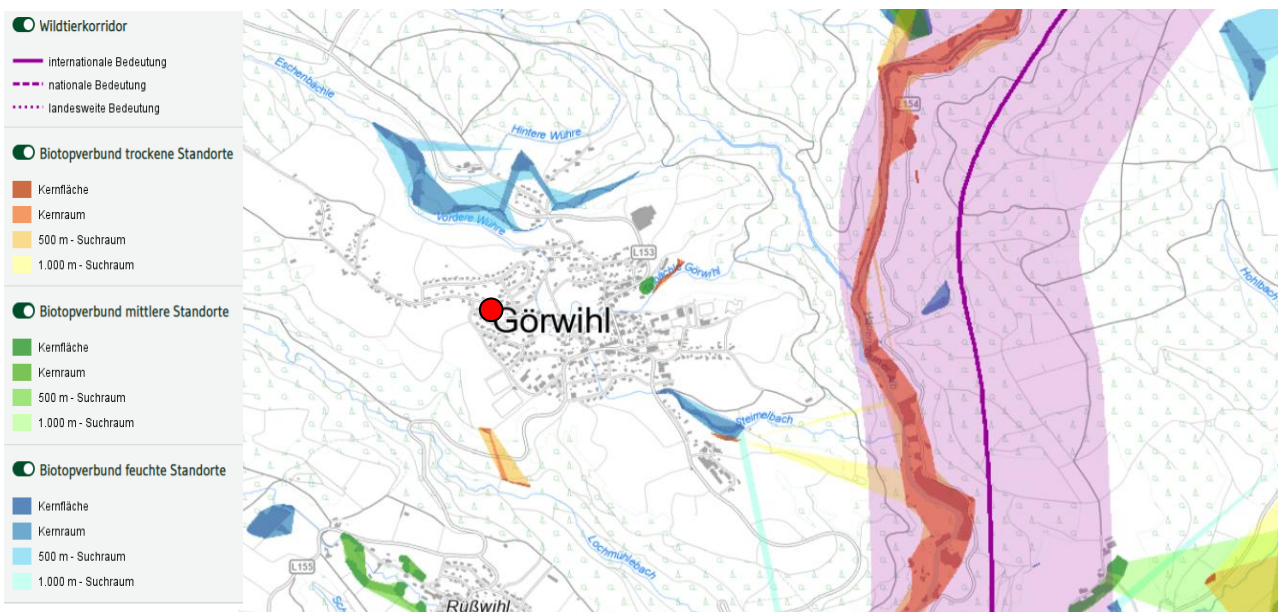


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore in der Umgebung.
Quelle: LUBW Februar 2026.

7.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Mit dem Bauvorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

7.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorbemerkung Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1963 vorliegt, sind nicht der tatsächlich vorhandene Zustand vor Ort als Bestand anzunehmen, sondern die Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine Pflanzgebote oder -bindungen im aktuellen Änderungsbereich ausgewiesen. Die Fläche ist zwar einem „Allgemeinen Wohngebiet“ zuzuordnen, derzeit aber nicht überbaubar.

Biotoptypen

Um auch einen Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände zu ziehen, wurden aber auch die aktuellen Biotoptypen aufgenommen.

Die Biotoptypen wurden am 26.02.2026 im Gelände kartiert und in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Der Februar ist i.d.R. für Biotoptypenkartierungen ungeeignet, da die Vegetationsperiode noch nicht begonnen hat. Da das Plangebiet, aber strukturarm ist und lediglich aus einer Grünfläche und fünf Einzelbäumen besteht, wird eine Kartierung im Februar als ausreichend erachtet. Bei der Begehung herrschten außerdem frühlingshafte Bedingungen (Sonne und 10 °C) und die Fläche war frei von Schnee.

Als Grundlage für die Erfassung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

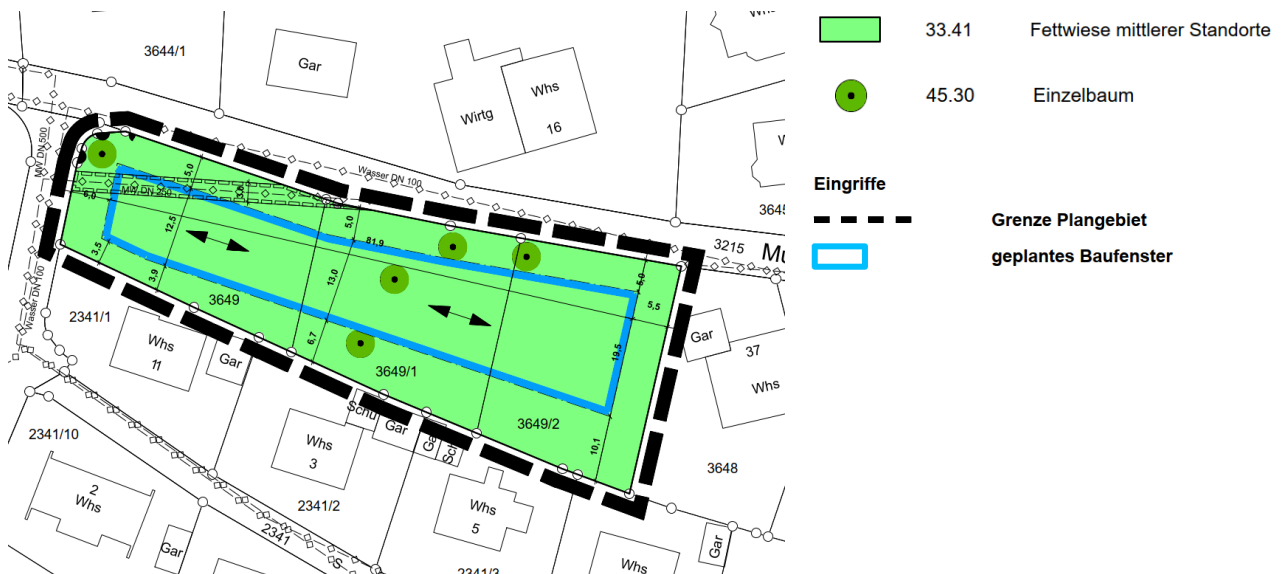


Abbildung 8: Bestandsplan der Biotoptypen (Quelle: galaplan decker, Stand: 23.03.2026)

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Bei der Grünlandfläche handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte. Die Wiese wird von Gräsern dominiert. Die dominante Grasart ist dabei Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Als weitere Arten sind Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Klee (*Trifolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) zu finden. Die Fläche wird regelmäßig gemäht. Magere Arten wie z. B. der Kleine Wiesenknopf sind nur sehr untergeordnet anzutreffen.



Abbildung 9: Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets. Foto: galaplan decker.

45.30 Einzelbäume

Auf der Fläche finden sich fünf freistehende Obstbäume mit Stammumfängen von 10-40 cm. Die Bäume stehen solitär bzw. verstreut auf der Fläche. An dem Baum am Nordwestrand (Baum Nr. 1) sowie an dem Baum am Südrand (Baum Nr. 5) finden sich Totholzstrukturen in Form von Einfaulungen in Astabbrüchen. Der Baum Nr. 5 weist zudem eine kleine Baumhöhle in ca. 6 m Höhe auf. Eine Kontrolle der Baumhöhle mittels Endoskopkamera war aufgrund der Höhe nicht möglich. Die restlichen Bäume wiesen keine Höhlen oder sonstige Strukturen auf. An allen Bäumen wurden insgesamt nur wenig Moosvorkommen festgestellt. Keines der vorkommenden Moose gehört zu den streng geschützten Moosarten.



Abbildung 10: Verortung der fünf Obstbäume im Plangebiet. Quelle Luftbild: LUBW, März 2026.



Abbildung 11: Obstbaum Nr. 1



Abbildung 12: Obstbaum Nr. 2



Abbildung 13: Obstbaum Nr. 3



Abbildung 14: Obstbaum Nr. 4



Abbildung 15: Obstbaum Nr. 5



Abbildung 16: Baumhöhle im Obstbaum Nr. 5

Quelle Fotos: galaplan decker

Tiere

Das Plangebiet befindet sich mitten im Siedlungsbereich und grenzt von zwei Seiten an Straßen und von den anderen zwei Seiten an bestehende Bebauung.

Es ist derzeit noch vollständig unbebaut und unversiegelt.

Dennoch sind keine Biotoptypen vorhanden, bei denen derzeit eine Gefährdung besteht oder die spezifische Standortansprüche haben. Das Grünland unterliegt einer intensiven anthropogenen Nutzung und weist nur eine geringe Artenvielfalt auf. Insgesamt finden sich fünf Streuobstbäume auf der Fläche von denen zwei höherwertige Strukturen in Form von Baumhöhlen und Totholz aufweisen. Von den fünf Bäumen wird lediglich einer gefällt. Die beiden Bäume mit den höherwertigen Strukturen bleiben unverändert erhalten.

Aufgrund dessen und aufgrund der Isolation der Fläche (angrenzend lediglich Bebauung) kann dem Plangebiet gemäß der Bewertungskriterien von RECK (1990) nur eine geringe Wertstufe bzw. ein geringes Besiedlungspotenzial durch Tierarten zugewiesen werden.

Ein Vorkommen von seltenen Tierarten kann ausgeschlossen werden. Detailliertere Informationen zur Fauna sind dem Kapitel 8 „Artenschutzrechtliche Kurz-Einschätzung“ zu entnehmen.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die hochstämmigen Obstbäume sind als empfindlich gegenüber Eingriffen zu bewerten, da sich ein Verlust der teilweise relativ alten Bäume lediglich langfristig ausgleichen lässt.

Die Fettwiese ist dagegen als wenig empfindlich zu bewerten, da sie kein relevantes Habitat für seltene oder geschützte Arten darstellt.

Auswirkungen

Die zulässige Flächenversiegelung erhöht sich im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan um 1.488 m², was negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen hat, da die derzeitige Grünfläche zukünftig überbaut werden darf.

Im rechtskräftigen BPlan waren im Änderungsbereich keine Pflanzgebote oder -bindungen ausgewiesen. Nun werden vier Obstbäume als Pflanzbindung ausgewiesen, die der Fauna somit weiterhin als Habitat zur Verfügung stehen.

Der Verlust der Grünfläche ist aufgrund des geringen Habitatpotenzials als unerheblich für Flora und Fauna einzustufen.

Maßnahmen

- Die im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiges Ersatzgehölz gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.
- Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.
- Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner Wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.
- Fläche und flachgeneigte Dächer von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen bis 5° sind zulässig, wenn diese begrünt werden.

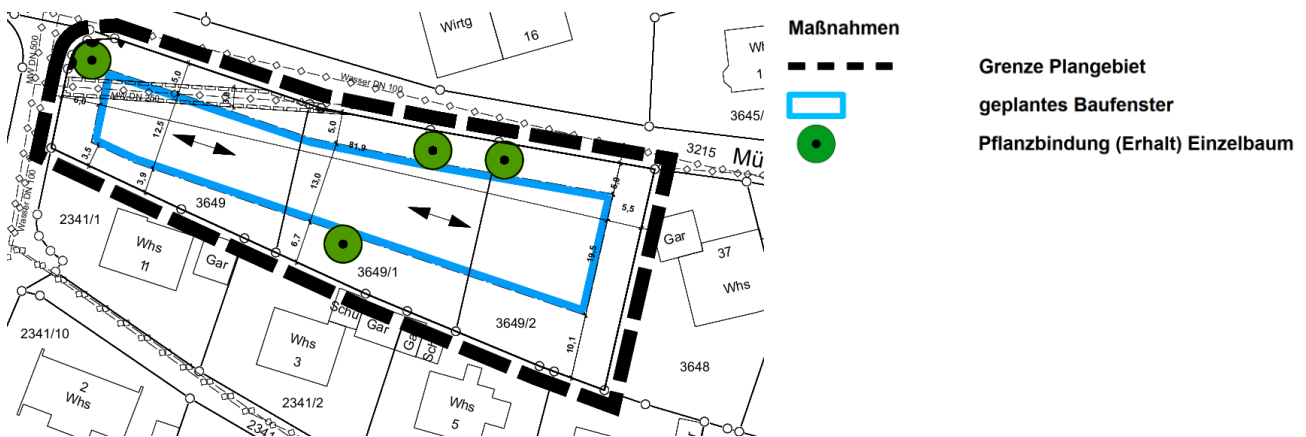


Abbildung 17: Maßnahmenplan (Quelle: galaplan decker, Stand: 23.03.2026)

7.2.2

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Geologische und Bodenkundliche Einheiten

Gemäß der Geologischen Karte „GeoLa GK 50“ des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das Plangebiet innerhalb der geologischen Einheit „Albtal-Granit“ (vgl. Abbildung 18).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



Albtal-Granit (GAL)

Abbildung 18: Plangebiet (rot) und vorhandene geologische Einheiten. Quelle: LGRB Februar 2026.

Bodenkundliche Einheiten sind für das Plangebiet aufgrund der Zuordnung zum Siedlungsbereich gemäß der Bodenkarte „GeoLa BK 50“ des LGRB nicht ausgewiesen. Die angrenzende bodenkundliche Braunerde-Einheit ist im Granitgebiet des Südschwarzwalds weit verbreitet. Es ist anzunehmen, dass sich diese Bodeneinheit auch im Plangebiet befindet.



Braunerde, Pelosol-Braunerde und
Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z. T.
Schwemm- und Hochflutlehm (B2)

Abbildung 19: Plangebiet (rot) und in der Umgebung vorhandene Bodentypen. Quelle: LGRB Februar 2026.

**Bewertung der
Bodenfunktio-
nen**

Der Braunerde-Boden besitzt eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.50

Geotope

Gemäß dem Kartendienst der LUBW (Stand Februar 2026) befinden sich im Plangebiet oder angrenzend keine Geotope.

**Altlasten /
Schwermetall-
belastungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Altlasten oder sonstige Belastungen des Bodens bekannt. Es wird um Auskunft der Behörden gebeten.

Auswirkungen

Aufgrund der Ausweisung des Änderungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan um 1.488 m². Dies wirkt sich negativ auf das Schutzgut Boden aus. Je mehr Versiegelung desto weniger kann der Boden seine Funktionen erfüllen.

Da der Boden aber lediglich eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung aufweist (s. o.) und sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Rahmen hält (mit einer GRZ von 0,4 wird der Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO eingehalten), werden die Auswirkungen der zusätzlichen Flächenversiegelung als gering eingestuft.

Da die Bebauungsplanaufstellung nach § 13a BauGB abgehandelt wird, ist keine Kompensation des Schutzgutes „Boden“ erforderlich.

Maßnahmen

- Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen muss das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone dauerhaft und schadlos gewährleisten.
- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.
- Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) zu verwenden.
- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben. Im Rahmen der

Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 m³ Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.

- Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

7.2.3

Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer „Vordere Wühre / Steimelbach“ (Gewässer-ID 4690) fließt ca. 160 m östlich. Stillgewässer befinden sich ebenfalls nicht im Umfeld des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb von Überflutungsflächen bei Hochwasserereignissen.

Das Schutzgut Oberflächengewässer ist durch die BPlan-Aufstellung somit nicht betroffen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt gemäß der Karte GeoLa HK50 des LGRB innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Variszische Plutone“, welche im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell ein Grundwassergeringleiter ist. Im Bereich tiefergründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken geht die Einheit in einen Kluft- bzw. Porengrundwasserleiter über.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten und des hohen Jahresniederschlags in Görwihl von 1.505 mm ist von einer eher hohen Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen. Dies bestätigen auch die Angaben der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Hier ist eine Grundwasserneubildung von 350 mm / Jahr angegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Quellen- und Wasserschutzgebieten.

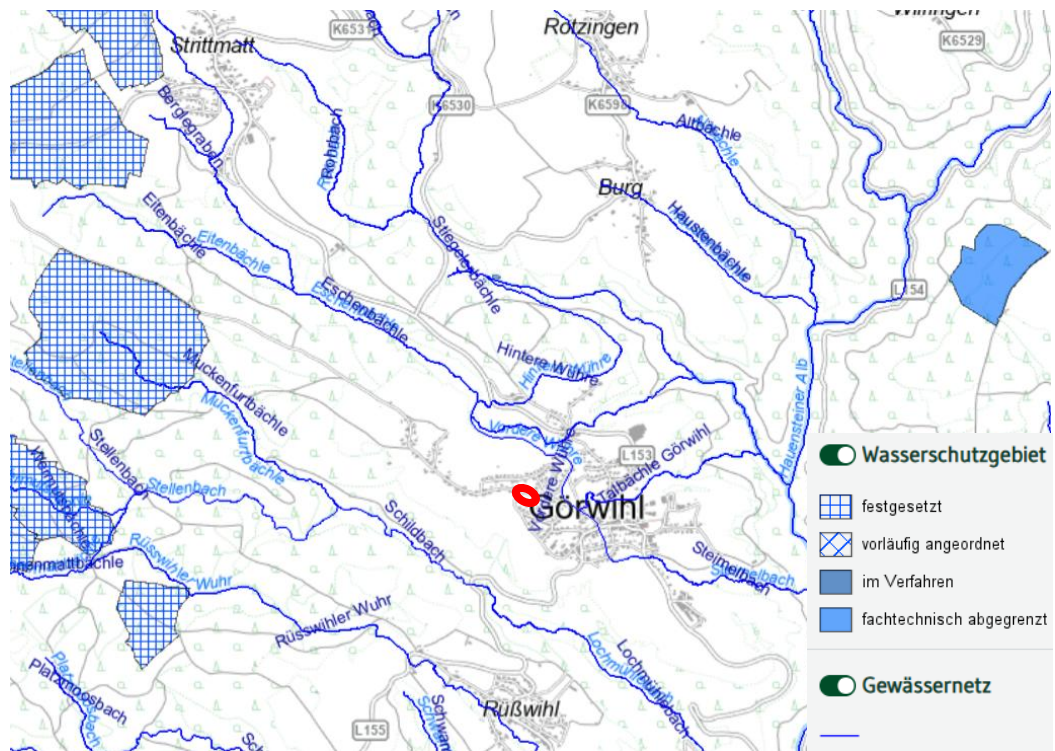


Abbildung 20: Fließgewässer und Wasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (rot umrandet). Quelle: LUBW Februar 2026.

- Auswirkungen** Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1963 erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung. Dies wirkt sich negativ auf das Schutzgut Grundwasser aus, da versiegelte Flächen den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung beeinträchtigen. Zudem nehmen versiegelte Böden kein/kaum Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser auf und wirken somit dem Hochwasser- bzw. Starkregenschutz entgegen.
- Aufgrund der geringen Gesamtversiegelung (1.488 m²) und des unversiegelten Freiflächenanteils von mind. 40 % werden aber keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers gesehen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen minimieren die negativen Auswirkungen.
- Maßnahmen** Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:
- Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
 - Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen muss das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone dauerhaft und schadlos gewährleisten.
 - Die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist. Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.
 - Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) sind zu vermeiden.
 - Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.
 - Bei der Planung des Baugebiets ist darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.

7.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand / Betroffenheit

Görwihl liegt im Hotzenwald, dem südöstlichsten Teil des Schwarzwaldes, welcher sich durch terrassenartig gestufte Hochebenen auszeichnet. Topografisch liegt das Gebiet auf einer Hochebene und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,5 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.505 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch.

Dem Plangebiet selbst ist in Bezug auf das Kleinklima eine mittlere Bedeutung zuzuweisen. Trotz der Lage im Siedlungsbereich ist es derzeit noch vollständig unversiegelt und besteht aus Grünland mit einzelnen Bäumen. Diese Strukturen erfüllen Funktionen hinsichtlich der Luftbefeuchtung, -filterung und Beschattung und tragen so – im Vergleich zum bereits versiegelten und überbauten Umfeld – zu einem kühleren Kleinklima bei.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung. Dies wirkt sich negativ auf das Schutzgut Klima / Luft aus (mehr Überhitzungserscheinungen). Da aber vier der fünf Bäume erhalten bleiben und auf mind. 40 % des zukünftigen Wohngebiets Gartenflächen angelegt werden, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft ausgegangen.

7.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand / Betroffenheit

Görwihl wird im Wesentlichen durch dörfliche Siedlungsstrukturen sowie die für den Südschwarzwald typische Mischung aus Grünland bzw. landwirtschaftlichen Flächen und Gehölz- und Waldflächen geprägt. In Bezug auf die Erholungsnutzung gibt es zahlreiche Wander- und Mountainbikestrecken. Eines der bekanntesten Ausflugsziele sind die

Höllbachwasserfälle, gut 1,3 km östlich des Plangebiets.

Das Plangebiet selbst besteht aus Grünland mit einzelnen Bäumen. Es ist weder für das Landschaftsbild noch für die Erholungsnutzung von besonderer Relevanz. Erholungseinrichtungen wie z. B. Sitzbänke, Wege, Wegkreuze o. ä. sind nicht vorhanden.

Die Festsetzung von Pflanzbindungen für vier Obstbäume wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da im rechtskräftigen BPlan keine Vorgaben zum Erhalt oder zur Pflanzung von Bäumen enthalten sind.

Maßnahmen

Die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführten Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung aus.

Zudem sind diverse Bebauungsvorschriften zu den Dächern, der Gebäudegestaltung, den Einfriedungen und der Grundstücksgestaltung einzuhalten, die zu einem harmonischen Ortsbild beitragen (s. Örtliche Bauvorschriften – Entwurf vom Büro planwerk-schauer vom 23.03.2026).

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung wird nicht gesehen.

7.2.6

Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist aktuell unbebaut und unversiegelt. Durch die zukünftige Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet ergibt sich eine Erhöhung der Störwirkungen in Form von Lärm und Schadstoffemissionen.

Die Errichtung von Wohnhäusern stellt allerdings eine zumutbare Einschränkung für die umliegenden Anwohner dar, da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt. Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zu erwarten. Derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und stellen somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Mensch wird verzichtet.

7.2.7

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Im Plangebiet sind weder Kultur- noch Sachgüter vorhanden.

Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

7.2.8

Schutzgut Fläche

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht grundsätzlich dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und für die Fläche ist bereits ein Bebauungsplan ausgewiesen. Verkehrstechnisch ist das Plangebiet bereits durch die Straße „Mühleberg“ erschlossen. Eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich. Wald- oder landwirtschaftliche Flächen werden nicht umgenutzt.

Auf eine vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Fläche kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

7.2.9 Natürliche Ressourcen

Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Dem Büro galaplan decker liegen keine Informationen zum anfallenden Bodenaushub bzw. zum Umgang damit vor (dies erfolgt auf Ebene der Bauanträge). Es wird aber nicht von hohen Aushubmengen durch die Errichtung der Wohnhäuser ausgegangen. Tiefgaragen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Da das Plangebiet bereits durch einen BPlan überlagert ist und die Infrastruktur für das Wohngebiet bereits vorhanden ist, ergibt sich kein erheblicher Flächenverbrauch, der zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.

Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit.

7.2.10 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich, die biologische Vielfalt ist gering. Es sind zwei verschiedene Strukturen vorhanden: Grünland und Bäume.

Aufgrund der umgebenden Siedlungsstrukturen und Straßen ist die Fläche stark isoliert, was das Lebensraumpotenzial massiv einschränkt.

Seltene oder besondere Pflanzenarten konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. Auch in Bezug auf die Fauna fungiert das Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit lediglich als Lebensraum siedlungsadaptierter Arten.

Eine erhebliche negative Betroffenheit des Schutzgutes Biologische Vielfalt ergibt sich durch den neuen BPlan nicht. Die Festsetzung von vier Pflanzbindungen minimiert die negativen Auswirkungen deutlich.

7.2.11 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der Umweltbelange werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Ergebnis

Durch die Aufstellung des BPlans ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d.h. es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

8 Artenschutzrechtliche Kurz-Einschätzung

Vorbemerkung Die artenschutzrechtliche Kurz-Einschätzung dient dazu, Auswirkungen des neuen BPlans bzw. dessen Zulässigkeiten auf planungsrelevante Tiergruppen im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Am 26.02.2026 erfolgte eine Begehung des Änderungsbereichs. Dabei wurde die Fläche auf potenzielle Habitatstrukturen für Tiere untersucht.

Die Begehung fand bei sonnigem Wetter und ca. 10 °C (Temperatur im Schatten) statt.

Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Abschichtung Planungsrelevante Arten folgender Artengruppen können verbreitungsbedingt (kein Vorkommen im TK25-Quadranten 8314SW „Görwihl“ und/oder aufgrund des Nicht-Vorliegens von geeigneten Habitatbedingungen von vornherein ausgeschlossen werden:

- Aquatische Arten
- Spinnentiere
- Schmetterlinge & Heuschrecken
- Amphibien
- Reptilien
- Säugetiere (außer Fledermäuse)
- Pflanzen

Käfer Die im Änderungsbereich vorhandenen Streuobstbäume könnten für totholzbewohnende Käferarten relevant sein. An zwei der Obstbäume (Nr. 1 und 5; vgl. Abbildungen 10, 11 und 15) wurden ausgefaulte Astabbrüche festgestellt, die von Totholzkäfern genutzt werden könnten. Da die beiden Bäume durch Pflanzbindungen erhalten bleiben, kann eine Beeinträchtigung der Artgruppe Käfer ausgeschlossen werden.

Avifauna (Vögel) Da der Änderungsbereich von allen Seiten von Siedlung umgeben ist, kann das Artenspektrum bei der Artengruppe Vögel auf siedlungsadaptierte Vogelarten eingeschränkt werden.

Brütende Wald- und Wasservögel können von vornherein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Offenlandarten. Verbreitungsbedingt kommen in Görwihl zwar laut Karten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg und laut Nachweisen aus anderen BPlan-Verfahren (z. B. BPlan „Breite“) Offenlandarten wie z. B. die Feldlerche vor, die Arten sind aber nur außerhalb der Siedlungsbereiche (auf den weitläufigen Grünland- und Ackerflächen) zu erwarten und erfahren durch den Neubau von Wohnhäusern inmitten des Siedlungsbereichs keine Beeinträchtigungen.

Für höhlenbrütende Vogelarten sind im Änderungsbereich geeignete Habitatstrukturen in Form einer Höhle im Baum Nr. 5 (vgl. Abbildung 16) vorhanden. Alle fünf Bäume könnten außerdem von Freibrütern genutzt werden.

Angrenzend vorhandene Gebäude weisen ebenfalls Nistmöglichkeiten auf. Diese werden aber von der Aufstellung des BPlans ohnehin nicht tangiert.

Das Plangebiet stellt voraussichtlich ein Nahrungshabitat für die Vögel der umliegenden Siedlungsbereiche dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist der Verlust von Nahrungsflächen aber nicht wesentlich, zumal vier der fünf Bäume erhalten bleiben können und zukünftig neben Wohngebäuden auch Gartenflächen entstehen werden (mind. 40 % Freiflächenanteil).

Ein Habitatverlust ergibt sich lediglich durch einen Baum. Dieser ist ausschließlich für Freibrüter relevant. Der Habitatverlust ist als unerheblich einzustufen. Aktuell ist kein Nest in dem Baum vorhanden, allerdings könnte sich bis zum Eingriff ein Vogel ansiedeln. Daher sind zwingend die gesetzlichen Rodungsfristen einzuhalten:

- Die Rodung des Obstbaumes Nr. 4 muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (von Anfang Oktober bis Ende Februar).

Die neuen Gebäude bringen anlagebedingt Kulissenwirkungen mit sich. Da es sich aber um Wohngebäude handelt, die sich in die umgebende, bereits bestehende Siedlungsstruktur einfügen, sind diese Kulissenwirkungen sehr gering. Da sich angrenzend ohnehin überall Bebauung befindet, ist nicht mit einem Vorkommen von gegenüber Kulissenwirkungen empfindlichen Vogelarten zu rechnen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen kann das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel verhindert werden.

Fledermäuse

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist vor allem mit siedlungsadaptierten Fledermausarten zu rechnen.

Der zu rodende Baum (Obstbaum Nr. 4) ist für Fledermäuse nicht von Relevanz, da er weder Spalten oder Höhlen noch Rindenabplatzer aufweist. Der Baum mit Höhle (Obstbaum Nr. 5) wird als Pflanzbindung festgesetzt und bleibt dauerhaft erhalten.

Für Fledermäuse, die an umliegenden Gebäuden Quartier bezogen haben, könnte das Plangebiet als Jagdhabitat fungieren. Da aber 4 der 5 Obstbäume erhalten bleiben und die Grünlandfläche zukünftig teilweise als Gartenflächen genutzt wird, ist die Verschlechterung des Jagdhabitatpotenzials als geringfügig einzustufen. In wenigen Metern Entfernung beginnen weitläufige Offenlandflächen mit diversen Strukturen (Bäumen, Gehölzen) sowie daran angrenzend Waldflächen, die als Jagdhabitat deutlich geeigneter sind.

Zusätzliche erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die neuen Wohngebäude sowie ggf. durch Beleuchtungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist durch die Lage mitten im Siedlungsbereich bereits stark vorbelastet. Daher ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Arten des FFH-Gebiets

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Allerdings beginnen etwa 1 km östlich die Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Alb zum Hochrhein“ (Schutzgebiets-Nr. 8314341) und des Vogelschutzgebiets (Schutzgebiets-Nr. 8114441).

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch ein tief eingeschnittenes Schluchttal mit naturnahem Bergbach, Auen-Galeriewäldern, Schluchtwäldern, Buchenwäldern sowie Felsen und Schutthalden aus. Auf dem Talgrund finden sich stellenweise artenreiches Grünland und im Südwesten ausgedehnte Buchenwälder. Im Datenbogen des FFH-Gebiets werden folgende Einzelarten angegeben:

- Gelbbauchunke
- Nördlicher Kammmolch
- Groppe

- Bachneunauge
- Steinkrebs
- Grüne Flussjungfer
- Grünes Koboldmoos
- Grünes Gabelzahnmoos
- Rogers Goldhaarmoos
- Mopsfledermaus
- Biber
- Luchs
- Großes Mausohr

Aquatische Lebewesen bzw. Lebewesen, die in der Nähe von Gewässern vorkommen (Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs, Grüne Flussjungfer und Biber) können aufgrund fehlender Gewässer-Habitate in und um den Änderungsbereich von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Grüne Koboldmoos, das Grüne Gabelzahnmoos, die Mopsfledermaus und der Luchs sind Waldarten. Waldbestände sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Vorkommen könnten lediglich Rogers Goldhaarmoos und das Große Mausohr.

Die fünf Obstbäume im Plangebiet wurden eingehend auf Moose untersucht. Die erfassten Moose gehören nicht zu den Goldhaarmoosen.

Das Große Mausohr besiedelt Dachstühle und teilweise auch Baumhöhlen. Da sich im Änderungsbereich keine Gebäude befinden, alle angrenzenden Gebäudestrukturen erhalten bleiben und der zu rodende Baum keinerlei Quartierstrukturen in Form von Spalten, Höhlen oder Rindenabplatzern aufweist, ergibt sich kein Quartierverlust. Jagdgebiete des Großen Mausohrs befinden sich überwiegend innerhalb des Waldes und entlang von Waldrändern und Bachläufen. Der Änderungsbereich stellt für diese Art kein essenzielles Jagdhabitat dar. Eine erhebliche Betroffenheit der Bestände des Großen Mausohrs ist auszuschließen.

Vogelschutzgebiet

Laut Anlage 1 des Managementplans für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ und Teile des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ sind im Teilgebiet „Alb zum Hochrhein“ folgende Brutvogelarten relevant:

- Berglaubsänger
- Braunkehlchen
- Dreizehenspecht
- Heidelerche
- Uhu
- Zitronenzeisig

Die Arten Berglaubsänger, Braunkehlchen und Heidelerche sind der Gilde der Bodenbrüter und bodennahen Bereiche zuzuordnen. Diese Gilde findet im Änderungsbereich keine geeigneten Brutbedingungen.

Dasselbe gilt für den Uhu. Er gehört zu den Felsenbrütern.

Der Dreizehenspecht und der Zitronenzeisig sind auf Waldbestände angewiesen.

Eine Betroffenheit der Arten des Vogelschutzgebietes lässt sich somit mit Sicherheit ausschließen.

Ein weiterer Natura 2000-Prüfbedarf ist nicht erforderlich.

Ergebnis

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der oben genannten Artengruppen zu erwarten. Die geringfügigen Verluste von Nahrungshabitaten und Brutplätzen durch Versiegelung des Grünlandes und die Rodung eines Baumes sind unerheblich. Für die Artengruppe der Vögel sind die gesetzlichen Rodungsfristen einzuhalten. Der betroffene Baum darf lediglich von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden.

9 Zusammenfassung

- Anlass** Durch die Aufstellung des BPlans soll im Änderungsbereich eine Nachverdichtung (Wohnbebauung) auf den derzeit unbebauten Grundstücken ermöglicht werden.
- Verfahren** Die Aufstellung des BPlans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
- Plangebiet** Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3649, 3649/1 und 3649/2 der Gemarkung Görwihl und weist eine Gesamtfläche von 2.480 m² auf.
- Eingriffe** Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1963 ist der Änderungsbereich als nicht überbaubare Fläche innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets ausgewiesen. Somit sind derzeit keine Versiegelungen zulässig.
- Zukünftig wird der Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 (+ Überschreitung um bis zu 50 % durch Nebenanlagen) festgesetzt. Somit erhöht sich die zulässige Flächenversiegelung um 1.488 m².
- Die Erhöhung der Flächenversiegelung wirkt sich negativ auf alle Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Fläche,...) aus. Die Auswirkungen können aber durch diverse Maßnahmen (s. nachfolgender Abschnitt) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Maßnahmen**
- Die im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiges Ersatzgehölz gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.
 - Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.
 - Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.
 - Flache und flachgeneigte Dächer von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen bis 5° sind zulässig, wenn diese begrünt werden.
 - Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
 - Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen muss das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone dauerhaft und schadlos gewährleisten.
 - Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
 - Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.
 - Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind

wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen, Rasenpflaster) zu verwenden.

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben. Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 m³ Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.
- Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.
- Die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist. Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.
- Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) sind zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.
- Bei der Planung des Baugebiets ist darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.
- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Ergebnis

Aus umweltplanerischer Sicht ergeben sich durch die Aufstellung des BPlans lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen.

Artenschutz

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierartengruppen erwarten. Die geringfügigen Verluste von Nahrungshabitaten und Brutplätzen durch Versiegelung des Grünlandes und die Rodung eines Baumes sind unerheblich.

Für die Artengruppe der Vögel sind die gesetzlichen Rodungsfristen einzuhalten:

- Die Rodung des Obstbaumes Nr. 4 muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (von Anfang Oktober bis Ende Februar).

10 Anhang:

10.1 Pflanzliste 1: Bäume

Zulässig sind:

1) standortgerechte, landschaftstypische und in Görwihl heimische Laubbaumarten aus dem Naturraum „Hochschwarzwald“ und dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002).

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

2) heimische Obstbaumsorten, die von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des Landratsamtes Waldshut empfohlen werden.

<u>Äpfel:</u>	Boskoop, Brettacher, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Lebel, Jakob Fischer früh, Kardinal Bea, Landberger Renette, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Winter-rambour, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollensepler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnaps-Pflaume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Pflanzqualität: Bäume 1. oder 2. Ordnung, Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt mind. 16 cm

10.2 Pflanzliste 2: Dachbegrünung (Garagen)

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Falls zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen installiert werden sollen, werden ausschließlich halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) für die extensive Dachbegrünung empfohlen. **Diese sind in der folgenden Liste fett markiert.**

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
Campanula carpatica	Karpaten-Glockenblume
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfrisichblättrige Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natterkopf
Erodium cicutarium	Reiherschnabel
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gelbes Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein
Myosotis sylvatica	Wald-Vergissmeinnicht
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
Petrorhagia prolifera	Sprossende Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla intermedia</i>	Mittleres Fingerkraut
Primula veris	Echte Schlüsselblume
Prunella grandiflora	Großblütige Prunelle
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Prunelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria ocymoides	Polster-Seifenkraut

<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Sedum ruprestre</i>	Tripmadam
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen